

2. Änderung der

Satzung

der Gemeinde Großhansdorf über die Benutzung und die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1 und 2 des kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), § 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der ab dem 01.01.2021 gültigen Fassung nach KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759) und der §§ 11; 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) als Grundlage für die Verarbeitung der für den Betrieb einer Kindertagesstätte notwendigen Daten, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Großhansdorf vom 30.06.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Großhansdorf ist Trägerin folgender Kindertageseinrichtungen:
 - Kindertageseinrichtung Wöhrendamm,
gelegen auf dem Grundstück Wöhrendamm 61 in 22927 Großhansdorf,
 - Kindertageseinrichtung Haberkamp,
gelegen auf dem Grundstück Haberkamp 36 a in 22927 Großhansdorf,
 - Kindertageseinrichtung Neuer Postweg
gelegen auf dem Grundstück Neuer Postweg 14 in 22927 Großhansdorf.
- (2) Die Gemeinde Großhansdorf betreibt die in Absatz 1 genannten Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG).
- (3) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind sozialpädagogische Einrichtungen der Gemeinde Großhansdorf, in denen
 1. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Krippengruppen und
 2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum 31. Juli des Jahres, der dem Schuleintritt vorausgeht, in Kindergartengruppen (Elementargruppen)ganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig gefördert werden und in den Bedarfsplan nach § 10 KiTaG aufgenommen sind.

- (4) Die Kindertageseinrichtungen haben einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag und erfüllen diesen nach den Zielen und Grundsätzen des § 19 KiTaG. Sie nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Eltern wahr. Das Erziehungsrecht der Eltern bleibt unberührt.
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet jeweils am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (6) Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (7) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden nach den Bestimmungen dieser Satzung Beiträge (Elternbeiträge) erhoben.
- (8) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung entscheidet in begründeten Einzelfällen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf.

§ 2

Aufnahmeverfahren/Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bedarf einer unverbindlichen Anmeldung über das online Kita-Portal durch die Eltern. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Anmeldung unter Verwendung des jeweils gültigen Antragsformulars zulässig. Gegebenenfalls weitere Nachweise sind an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf oder an die Leitung einer der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung zu richten.
- (2) Aufnahmeanträge sollen mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin eingereicht werden.
- (3) In die Dreivierteltags- und Ganztagsbetreuung der Kindertageseinrichtung (Kindergarten) sollen nur Kinder aufgenommen werden, deren Eltern einen Betreuungsbedarf nach Absatz 4 nachweisen.
- (4) Ein Betreuungsbedarf im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn
 1. die Eltern eines Kindes
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten oder

2. die Betreuung des Kindes für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (Nachweis vom Jugendamt).

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Eltern.

Der Betreuungsbedarf ist schriftlich nachzuweisen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, auch im Rahmen eines bereits bestehenden Benutzungsverhältnisses, die Eltern aufzufordern, den Betreuungsbedarf innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich nachzuweisen.

- (5) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind zum Zeitpunkt seines erstmaligen Besuches der Kindertageseinrichtung frei von ansteckenden Krankheiten ist. Darüber ist ein entsprechender Nachweis durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu erbringen, die nicht älter als eine Woche sein darf.
- (6) Vor dem erstmaligen Besuch der Kindertageseinrichtung ist der Leitung der Kindertageseinrichtung von den Eltern eine aktuelle schriftliche Erklärung oder aktuelle ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, körperliche Beeinträchtigungen, bekannte Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes festgehalten sind.
- (7) Die Eltern legen der Leitung der Kindertageseinrichtung vor Aufnahme des Kindes einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme des Kindes erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz vor.
- (8) Die nach den Absätzen 5 bis 7 gegebenenfalls entstehenden Kosten sind von den Eltern zu tragen.
- (9) Die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen ist durch die Anzahl der verfügbaren Betreuungsplätze begrenzt. Übersteigt die Anzahl der Aufnahmeanträge die Anzahl der verfügbaren Betreuungsplätze, werden alle Anmeldungen unter Anwendung der nachfolgenden Auswahlkriterien in angegebener Rangfolge vergeben, wobei Kinder, die bei ihren Eltern mit Hauptwohnung in der Gemeinde Großhansdorf gemeldet sind, vorrangig berücksichtigt werden:
 1. Kinder, für die ein Rechtsanspruch auf Förderung nach § 24 Absätze 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – besteht.
 2. Kinder, für die ein Betreuungsbedarf nach Absatz 4 besteht.
 3. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nach Reihenfolge des Eingangs des Aufnahmeantrages und Kinder ab Vollendung des 3.

Lebensjahres nach dem Alter des Kindes, wobei das ältere vor dem jüngeren Kind berücksichtigt wird.

- (10) Abweichend von § 1 Absatz 3 Ziffer 2 können Kinder, deren Betreuungsverhältnis im Laufe eines Kindergartenjahres gemäß § 4 Absatz 2 Ziffer 1 endet und für die ein Antrag auf Aufnahme in eine Kindertagesbetreuung vorliegt, bis zum Ablauf des Kindergartenjahres in die Krippengruppe aufgenommen werden, in der sie bisher betreut wurden. Diese Regelung gilt nur, wenn eine Aufnahme in eine Kindergartengruppe mangels freier Plätze nicht möglich ist oder pädagogische Gründe dies erfordern. Spätestens mit Beginn des folgenden Betreuungsjahres werden diese Kinder dann in eine Kindergartengruppe aufgenommen.
- (11) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder in eine bestimmte Betreuungsgruppe besteht nicht.
- (12) Die Entscheidung über Aufnahmeanträge obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf und erfolgt schriftlich unter Angabe des Tages der Aufnahme.

§ 3

Beginn des Benutzungsverhältnisses

Mit dem im Aufnahmebescheid benannten Aufnahmetag gilt das Benutzungsverhältnis als begründet.

§ 4

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet automatisch gemäß den Absätzen 2 und 3, auf Antrag durch die Eltern gemäß den Absätzen 4 und 5 oder durch Widerruf des Aufnahmebescheides durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister gemäß den Absätzen 6 und 7.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet automatisch
 - 1. für Kinder mit Krippenbetreuung mit Ablauf des Monats in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat und
 - 2. für Kinder mit Kindertagesbetreuung zum 31. Juli des Jahres, der dem Schuleintritt in eine Grundschule oder eine vergleichbare Einrichtung (Förderschule etc.) vorausgeht. Ausnahmen sind in § 7 Absatz 12 geregelt.
- (3) Ergänzend zu Absatz 2 Ziffer 2 haben Eltern, deren Kinder in dem Jahr des Schuleintritts bis zum 30. Juni ihr sechstes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf über den Schuleintritt schriftlich zu informieren.

- (4) Beantragen die Eltern die Beendigung des Betreuungsverhältnisses, ist dieses grundsätzlich nur mit Wirkung zum Ende eines Kindergartenjahres (31. Juli) möglich. Der Antrag ist von den Eltern bis spätestens zum 30. April schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen.

- (5) Abweichend von Absatz 4 können die Eltern

1. bei Fortzug aus der Gemeinde Großhansdorf mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende oder
2. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit unter Angabe des wichtigen Grundes mit Wirkung zum Ende eines Monats

die Beendigung des Betreuungsverhältnisses schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beantragen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Satz 1 Ziffer 2 entscheidet im Zweifel die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Aufnahmebescheid aus wichtigem Grund widerrufen. Wichtige Gründe liegen z. B. vor, wenn

1. ein Kind durch länger anhaltende Regelverletzung die Förderung anderer Kinder beeinträchtigt,
2. ein Kind wiederholt ohne wichtigen Grund die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig oder unpünktlich besucht oder von der Kindertageseinrichtung verspätet abgeholt wird,
3. Eltern wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder zwischen ihnen und der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich getroffenen Vereinbarungen verstoßen,
4. ein Kind ohne entsprechende Mitteilung der Eltern an die Kindertageseinrichtungsleitung länger als drei Wochen der Kindertageseinrichtung fernbleibt,
5. Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages länger als drei Monate in Verzug geraten und trotz Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachgekommen sind,
6. der Betreuungsbedarf im Fall des § 2 Absatz 4 Satz 4 nicht innerhalb einer angemessenen Frist von den Eltern schriftlich nachgewiesen wurde oder
7. der Nachweis gemäß § 2 Absatz 7 nicht spätestens eine Woche vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erbracht wurde.

- (7) Vor einem Widerruf des Aufnahmebescheides nach Absatz 6 Satz 2 Ziffer 1 und 2 sollen die Eltern und das Jugendamt des Kreises Stormarn mit dem Ziel beteiligt werden, eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden. Der Widerruf des Aufnahmebescheides nach Absatz 6 Satz 2 Ziffer 3 und 4 ist erst

zulässig, nachdem die Eltern schriftlich über die zu Beanstandungen Anlass gebenden Umstände und auf die Möglichkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Widerruf des Aufnahmebescheides hingewiesen worden sind und dennoch keine Aussicht auf Änderung des Verhaltens besteht. In den Fällen des Absatzes 6 Satz 2 Ziffer 6 erfolgt der Widerruf des Aufnahmebescheides mit Wirkung zum Ende des Kindergartenjahres.

§ 5 Änderung der Betreuungszeiten

- (1) Eltern, für deren Kinder bereits ein Benutzungsverhältnis besteht, können spätestens bis zum 30. April eines Jahres eine Änderung der Betreuungszeit zum nächsten Kindergartenjahr (1. August eines Jahres) bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf schriftlich beantragen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist eine Änderung der Betreuungszeit innerhalb des Kindergartenjahres bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Änderung der Arbeitszeiten der Eltern) zum Ersten eines Monats auf schriftlichen Antrag bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf mit einer Frist von vier Wochen möglich. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie im Rahmen der Verfügbarkeit der Plätze.

§ 6 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Großhansdorf sind, außer an gesetzlichen Feiertagen, montags bis donnerstags jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
- (2) Für die gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Betreuungsangebote mit den jeweils angegebenen Betreuungszeiten.

§ 7 Kindertageseinrichtungenbetrieb, Aufsichtspflicht

- (1) Der regelmäßige Besuch der Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Dazu ist es erforderlich, dass die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr in die Kindertageseinrichtung gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungszeit wieder abgeholt werden.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Eltern. Für die Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung wird die Aufsichtspflicht auf die Gemeinde Großhansdorf übertragen. Die Gemeinde Großhansdorf bedient sich bei der

Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (pädagogisches Personal).

- (3) Die tägliche Betreuung des Kindes und die Aufsichtspflicht beginnen mit dem Eintreffen in der Kindertageseinrichtung und enden mit dem Verlassen der Kindertageseinrichtung. Das Kind ist beim Eintreffen in der Kindertageseinrichtung und Verlassen der Kindertageseinrichtung jeweils von den Eltern oder von ihnen beauftragte Personen beim pädagogischen Personal der zuständigen Gruppe an- bzw. abzumelden.
- (4) Das pädagogische Personal übernimmt das Kind ausschließlich in den Räumen der Kindertageseinrichtung und übergibt es am Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern.
- (5) Für den Weg zur Kindertageseinrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Eltern aufsichtspflichtig.
- (6) Mit der Leitung der Kindertageseinrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (7) Das Kind ist grundsätzlich von der Kindertageseinrichtung abzuholen. Ein Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine entsprechende schriftliche Erklärung der Eltern hinterlegt wurde.
- (8) Hat das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Eltern trotz der Erklärung nach Absatz 7 verpflichtet, das Kind abzuholen oder durch eine geeignete Person abholen zu lassen.
- (9) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist eine schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich. Spaziergänge, Besichtigungen und Projekte innerhalb der Betreuungszeiten und im Gemeindegebiet der Gemeinde Großhansdorf sind Bestandteile der Betreuung und können auch unangekündigt und ohne schriftliche Einwilligung der Eltern durchgeführt werden.
- (10) Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung zu regeln. Spitze und scharfe Gegenstände dürfen nicht in die Kindertageseinrichtungen mitgebracht werden. Wertsachen wie z. B. Geld und Schmuck sollen den Kindern nicht mitgegeben werden; soweit dieses dennoch geschieht, haften das pädagogische Personal und die Gemeinde Großhansdorf nicht für Beschädigung und Verlust.
- (11) Die Kindertageseinrichtungen bleiben maximal an 20 Tagen im Kalenderjahr geschlossen. Die Schließzeit ist grundsätzlich wie folgt:
 1. Während der Schleswig-Holsteinischen Schulsommerferien für einen Zeitraum von 10 Betreuungstagen
 - 1.1 im Ortsteil Schmalenbeck die Kindertageseinrichtung Haberkamp zeitgleich mit der Kindertageseinrichtung der Evang.-Luth.

Kirchengemeinde Bei den Rauhen Bergen und in Abstimmung mit dem Verein Schmalenbecker Turmgeister e.V.,

- 1.2 im Ortsteil Großhansdorf die Kindertageseinrichtungen Wöhrendamm und Neuer Postweg zeitgleich mit der Kindertageseinrichtung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Vogt-Sanmann-Weg in Abstimmung mit dem Verein feste Grundschulzeiten an der Wöhrendammschule Großhansdorf e.V. („Wöhri-Club“).

Die Schließzeit erfolgt im jährlichen Wechsel zwischen den Ortsteilen, und zwar jeweils in der 2. und 3. bzw. 4. und 5. Woche der Schulferien.

Der Termin wird bis zum 15. Dezember des Vorjahres bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

2. Während der Weihnachtsferien vom 24.12. bis 31.12.,
 3. am Tag nach Himmelfahrt,
 4. an max. 4 Betreuungstagen für Fortbildungsveranstaltungen,
 5. gegebenenfalls aus sonstigen zwingenden Gründen.
- (12) In begründeten Einzelfällen ist eine Betreuung schulpflichtiger Kinder gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis zum Ende der Schulferien möglich, wenn die in der Betriebserlaubnis genehmigte Platzanzahl nicht überschritten wird, kein reguläres Elementarkind abgewiesen werden muss und die Eltern die Notwendigkeit nachgewiesen haben. Der schriftliche Antrag durch die Eltern und die entsprechenden Nachweise müssen bis zum 01.05. des Jahres vorliegen. Sollte die Anzahl der Anmeldungen die freien Plätze übersteigen, werden diese entsprechend der festgelegten Kriterien vergeben.
 - (13) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine andere Gruppe oder Notgruppe der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Großhansdorf oder eines anderen Trägers sowie auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Elternbeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.
 - (14) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.
 - (15) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden schweren Krankheiten während des Besuches der Kindertageseinrichtung werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt und gegebenenfalls ein Arzt hinzugezogen. Diesbezüglich ist es notwendig, dass die Eltern stets ihre aktuelle telefonische Erreichbarkeit und die aktuelle Adresse sowie Telefonnummer des gegebenenfalls zu benachrichtigenden Haus- oder Unfallarztes angeben.

- (16) Erkrankt ein Kind in der Kindertageseinrichtung und kann die benötigte Pflege seitens des Personals der Kindertageseinrichtung nicht erbracht werden, sind die Eltern verpflichtet, das Kind von der Kindertageseinrichtung abzuholen oder abholen zu lassen.
- (17) Das Hausrecht wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ausgeübt. Hausrechtsbeauftragte der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind:
1. die Leiterin oder der Leiter der Kindertageseinrichtung,
 2. die Gruppenleiterinnen oder die Gruppenleiter in den von ihnen benutzten Gruppenräumen,
 3. die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter während der Sitzung der Elternversammlung oder der Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und
 4. die Leiterin oder der Leiter der Hausverwaltung oder die von ihm Beauftragten.

Die in Ausübung des Hausrechts von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister getroffenen Entscheidungen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten im Zweifel vor.

- (18) Die Eltern sind verpflichtet, einen Fortzug aus der Gemeinde Großhansdorf grundsätzlich mindestens drei Monate vorher bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf anzuzeigen.
- (19) Im Laufe eines Betreuungsjahres finden in den Kindertageseinrichtungen Elternabende, Kinderfeste und andere Veranstaltungen statt. Sie sollen u. a. den Eltern einen Einblick in die Arbeit der Kindertageseinrichtungen ermöglichen und die gemeinsame Erziehung fördern.
- (20) Der Aufenthalt im Gebäude und auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung ist im Rahmen der Öffnungszeiten und von Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung folgenden Personen gestattet:
1. dem pädagogischen Personal und Hilfspersonal der Kindertageseinrichtung,
 2. den in der Kindertageseinrichtung betreuten Kindern sowie deren Eltern und Begleitpersonen,
 3. den von den Eltern mit dem Bringen und Abholen der Kinder zur bzw. von der Kindertageseinrichtung beauftragten und der Leitung der Kindertageseinrichtung namentlich bekannten Personen sowie deren Begleitpersonen,
 4. Personen, die die Leitung der Kindertageseinrichtung eingeladen, beauftragt oder in sonstiger Weise ausdrücklich zugelassen hat,
 5. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie

6. den von der Gemeinde Großhansdorf beauftragten Personen.

Außerhalb der Öffnungszeiten und von Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung sind ausschließlich die unter den Ziffern 1, 5 und 6 genannten Personen zum Aufenthalt im Gebäude und auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Tätigkeit berechtigt.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

- (1) Ein erkranktes Kind ist insbesondere bei ansteckender Krankheit bis zur Genesung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. In Zweifelsfällen haben die Eltern auf ihre Kosten den Nachweis der Genesung durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit zu benachrichtigen.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer ansteckenden Krankheit oder Verlausion nach § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) ist dies der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Das Kind ist vom Besuch der Kindertageseinrichtung solange ausgeschlossen, bis nach ärztlichem Urteil (Attestvorlage) eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausion durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist oder das Gesundheitsamt dem Besuch der Kindertageseinrichtung zugestimmt hat. Im Übrigen gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes.
- (4) Mit der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung werden dessen Eltern über die Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz in Form eines Merkblattes belehrt.

§ 9 Versicherungsschutz

- (1) Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sowie bei Veranstaltungen/ Unternehmungen im Rahmen der pädagogischen Arbeit außerhalb der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe der Versicherungsbestimmungen gesetzlich unfallversichert.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Gemeinde Großhansdorf ihrer Meldepflicht gegenüber der Versicherung nachkommen kann.

- (3) Für Beschädigungen oder Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die ein Kind in die Kindertageseinrichtung mitgebracht hat, haftet die Gemeinde Großhansdorf nur entsprechend den Bestimmungen des Versicherungsschutzes des KSA (Kommunaler Schadensausgleich). Eine weitergehende Haftung der Gemeinde Großhansdorf ist ausgeschlossen.
- (4) Die Eltern haften für Schäden, die durch ihre Kinder an der Einrichtung oder am Gebäude der Kindertageseinrichtung verursacht worden sind.

§ 10

Elternversammlung und Elternvertretung

- (1) Der Träger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein.
- (2) Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung bzw. den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie Delegierte für die Wahl der Kreiselternversammlung gewählt. Die Zahl der Delegierten entspricht der Zahl der Gruppen in der Einrichtung.
- (3) Die Eltern haben pro betreutes Kind eine gemeinsame Stimme.
- (4) Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (5) Die Elternvertretung fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem pädagogischen Personal, der Gemeinde Großhansdorf, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
Die von der Elternvertretung gewählten Sprecher vertreten die Interessen der Eltern und ihrer Kinder gegenüber dem Einrichtungsträger und wirken auf eine angemessene Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen im Beirat hin.

§ 11

Beirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen wird ein gemeinsamer Beirat gebildet. Er besteht aus
 1. der Elternsprecherin oder dem Elternsprecher der Elternvertretung der Kindertageseinrichtung Wöhrendamm,
 2. der Elternsprecherin oder dem Elternsprecher der Elternvertretung der Kindertageseinrichtung Haberkamp,
 3. der Elternsprecherin oder dem Elternsprecher der Elternvertretung der Kindertageseinrichtung Neuer Postweg,
 4. der Leitung der Kindertageseinrichtung Wöhrendamm,

5. der Leitung der Kindertageseinrichtung Haberkamp,
 6. der Leitung der Kindertageseinrichtung Neuer Postweg und
 7. drei Mitgliedern der Gemeindevertretung der Gemeinde Großhansdorf.
- (2) Der Beirat wird gemäß KiTaG bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen in den Kindertageseinrichtungen beteiligt, insbesondere bei
1. der Festsetzung von Öffnungs- und Schließzeiten,
 2. der Festsetzung der Elternbeiträge und
 3. der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.
- Die Stellungnahme des Beirates ist der Gemeinde Großhansdorf vor deren Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Einzelheiten zum Beirat regelt der Beirat durch Geschäftsordnung.

§ 12

Verwaltung und Leitung der Kindertageseinrichtungen

- (1) Für die Verwaltung der in § 1 Absatz 1 genannten Kindertageseinrichtungen ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf zuständig soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Leitung der Kindertageseinrichtung übertragen worden sind.
- (2) Die fachliche Leitung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Sie oder er ist zugleich direkte Vorgesetzte bzw. direkter Vorgesetzter des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtung.

§13

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes, für das ein Benutzungsverhältnis an einer gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung begründet wurde.
- (2) Sind mehrere Personen für ein Kind personensorgeberechtigt, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 14

Entstehung und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt zu dem von der Gemeinde Großhansdorf im Aufnahmebescheid benannten Zeitpunkt. Mit dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung gilt das Benutzungsverhältnis als begründet und dauert ohne Unterbrechung bis zu dessen sich aus dieser Satzung ergebenden Beendigung an.
- (2) Die Beitragspflicht besteht für die Dauer des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Beendigung des Benutzungsverhältnisses rechtswirksam wird.
- (4) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich monatlich in voller Höhe des gedeckelten Elternbeitrages für jedes aufgenommene Kind erhoben, es sei denn, diese Satzung regelt etwas anderes. Dies gilt auch für die Eingewöhnungszeiten mit einem geringerem zeitlichen Betreuungsumfang.
- (5) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist der Elternbeitrag auch dann zu entrichten, wenn das Kind im Rahmen eines bestehenden Benutzungsverhältnisses die Kindertageseinrichtung aufgrund der in § 7 Abs. 11 bestimmten Schließzeiten oder aus sonstigen Gründen, z.B. wegen Krankheit oder Urlaub, nicht besucht.
- (6) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach Absatz 1 im Zeitraum vom 1. bis zum 15. eines Monats wird der volle Elternbeitrag, im Zeitraum vom 16. bis Ende eines Monats die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat erhoben, in den die Aufnahme fällt.
- (7) Bei einer Betreuung gemäß § 7 Abs. 12 wird im Zeitraum vom 01. bis 15. eines Monats die Hälfte des Elternbeitrages, bei einer darüberhinausgehenden Betreuung (bis zum Ende der Schulferien) der volle Elternbeitrag fällig.
- (8) Der Elternbeitrag entfällt, wenn das Kind wegen Krankheit durchgehend am Besuch der Kindertagesstätte gehindert ist, ab der 5. Krankheitswoche bis zur Genesung. Die Dauer der Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigung, deren Kosten die Beitragspflichtigen zu tragen haben, nachzuweisen.
- (9) Bei einer rechtzeitig durch die Eltern bei der Leitung der Kindertageseinrichtung angezeigten Kur, in der Regel vier Wochen vor Antritt der Kur und zwingend mit ärztlicher Bescheinigung für die Kur, entfallen für die Dauer der Kur die Elternbeiträge, sofern nachgewiesen wird, dass das Kind an der Kur teilnimmt.

§ 15

Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge werden monatlich im Voraus fällig und sind jeweils bis zum 5. eines Monats in voller Höhe unter Angabe des Zahlungsgrundes unaufgefordert auf das Konto der Gemeindekasse Großhansdorf zu überweisen. Bei Erteilung einer/s Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandates durch die Eltern werden die Elternbeiträge von der

Gemeindekasse Großhansdorf von dem in der Ermächtigung angegebenen Konto zum Fälligkeitstermin eingezogen.

- (2) Kommen Beitragspflichtige mit der Zahlung des Elternbeitrages länger als drei Monate in Verzug, so kann der Aufnahmebescheid nach vorheriger schriftlicher Mahnung widerrufen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, den rückständigen Elternbeitrag binnen einer Woche zu entrichten.

§ 16 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird abhängig von Form und Umfang des Betreuungsangebots bemessen. § 31 KiTaG findet Anwendung.
- (2) Der Elternbeitrag beträgt monatlich
 1. für die Betreuung in der Krippe je wöchentlicher Betreuungsstunde 5,80 €,
 2. für die Betreuung im Elementarbereich je wöchentlicher Betreuungsstunde 5,66 €.
 3. Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Betreuung in einer Randzeitengruppe ist zusätzlich monatlich zu entrichten. In dem Monat, in dem die Eingewöhnung beginnt, ist kein Beitrag für eine gebuchte Randzeit zu zahlen.

Für die gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen gelten die in der Anlage 2 aufgeführten Elternbeiträge.

- (3) Bei einem Betreuungsumfang von mindestens sechs Stunden täglich wird eine Mittagsverpflegung angeboten.
- (4) Für die Mittagsverpflegung wird ein Elternbeitrag erhoben und ist auch während der Eingewöhnungsphase und bei Abwesenheit des Kindes zu zahlen. Die Höhe des Elternbeitrages ist dieser Satzung als Anlage beigefügt. Ein Anspruch auf eine Mittagsverpflegung während der Abwesenheit des Kindes besteht nicht.
- (5) Ist nach den Regelungen dieser Satzung eine taggenaue Berechnung des Elternbeitrages aufgrund einer Beendigung des Benutzungsverhältnisses im Laufe eines Monats erforderlich, so beträgt der Elternbeitrag pro Tag des in dem betreffenden Monat bestehenden Benutzungsverhältnisses 1/30 des monatlichen Elternbeitrages.

§ 17 Beitragsermäßigung

- (1) Eltern können einen Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages (soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen) stellen. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).
- (2) Die Geschwisterermäßigung regelt sich nach den Vorgaben des Kreises Stormarn.
- (3) Für die Antragsbearbeitung und die Gewährung der Ermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Kreis Stormarn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.
- (4) Der Einrichtungsträger weist bei der Aufnahme auf die Möglichkeit der Ermäßigung des Elternbeitrages hin. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Stormarn) berät die Eltern über die Möglichkeiten einer Antragsstellung.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf die Elternbeiträge für das Mittagessen.

§ 18

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- (1) Die Gemeinde Großhansdorf ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und zur Erhebung von Beiträgen, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Eltern und der Kinder im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern, an befugte Dritte weiterzuleiten und für statistische Zwecke zu nutzen.
- (2) Zum Zwecke des Aufnahmeverfahrens und der Betreuung der Kinder nach dem Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung der in § 3 KiTaG genannten Daten zulässig.
- (3) Neben den vorgenannten Daten werden zum Zwecke des Gesundheitsschutzes nach den Bestimmungen dieser Satzung und des Infektionsschutzgesetzes auch erforderliche personenbezogene Daten über den aktuellen Gesundheitszustand sowie den Impfstatus des Kindes erhoben.
- (4) Die Gemeinde Großhansdorf ist befugt, die erfassten Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, der Leitung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung oder gemäß § 15 Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) einem Träger einer in der Gemeinde Großhansdorf befindlichen Kindertageseinrichtung zu übermitteln, in der das betreffende Kind aufgenommen wird. Die Daten können ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.
- (5) Der Einsatz von Technik unterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung der Gemeinde Großhansdorf über die Benutzung und die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen inklusive aller Änderungen außer Kraft.

Großhansdorf, den 01.07.2022



Voß
Bürgermeister

Anlage 1

**Anlage zu § 6 Absatz 2 der Satzung der Gemeinde Großhansdorf
über die Benutzung und die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung der
gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen**

(Kindertageseinrichtungssatzung)

Die Gemeinde Großhansdorf bietet in ihren Kindertageseinrichtungen folgende
Betreuungsangebote an:

Kindertageseinrichtung Wöhrendamm:

Kindergarten:

Dreivierteltagsbetreuung: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Ganztagsbetreuung: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Randzeiten: 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
16.00 Uhr bis 17.00 Uhr (außer freitags)

Kindertageseinrichtung Haberkamp:

Kindergarten:

Ganztagsbetreuung: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Randzeiten: 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
16.00 Uhr bis 17.00 Uhr (außer freitags)

Krippe:

Ganztagsbetreuung: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Randzeiten: 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
16.00 Uhr bis 17.00 Uhr (außer freitags)

Kindertageseinrichtung Neuer Postweg:

Krippe:

Dreivierteltagsbetreuung: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Ganztagsbetreuung: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Randzeiten: 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
16.00 Uhr bis 17.00 Uhr (außer freitags)

Anlage 2

**Anlage zu § 16 der Satzung der Gemeinde Großhansdorf
über die Benutzung und die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung der
gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen**

(Kindertageseinrichtungssatzung)

Betreuungsangebot	Elternbeitrag
Dreivierteltagsbetreuung - Krippe Mo.-Fr.: 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr	203,-- EUR/Monat
Ganztagsbetreuung - Krippe Mo.-Fr. 8.00 bis 16.00 Uhr Mo.-Do.: 8.00 bis 17 Uhr, Fr. 8.00 bis 16.00 Uhr Mo.-Fr.: 7.00 bis 16.00 Uhr Mo.-Do.: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr Fr.: 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	232,-- EUR/Monat 255,-- EUR/Monat 261,-- EUR/Monat 284,-- EUR/Monat
Dreivierteltagsbetreuung - Kindergarten Mo.-Fr.: 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr Mo.-Fr.: 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	169,-- EUR/Monat 198,-- EUR/Monat
Ganztagsbetreuung - Kindergarten Mo.-Fr.: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr Mo.-Do.: 8.00 bis 17 Uhr, Fr. 8.00 bis 16.00 Uhr Mo.-Fr. :7.00 Uhr bis 16.00 Uhr Mo.-Do: 7.00-17.00 Uhr, Freitag 7.00-16.00	226,-- EUR/Monat 249,-- EUR/Monat 254,-- EUR/Monat 277,-- EUR/Monat
Mittagessen (nur in Verbindung mit einer Dreivierteltags- oder Ganztagsbetreuung)	80,-- EUR/ Monat